

Pressemitteilung

Motorsportarena in Mülsen – Verwaltungsgericht Chemnitz lehnt Antrag eines Naturschutzverbandes im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ab

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit Beschluss vom 27. Dezember 2019 (Aktenzeichen 2 L 321/16) den Antrag einer anerkannten Naturschutzvereinigung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Zwickau abgelehnt. Die zugrundeliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Auffassung des Gerichts rechtmäßig. Das Gericht folgte den zahlreichen vorgetragenen Rügen der Naturschutzvereinigung nicht. Nachdem bereits der zugrundeliegende Bebauungsplan durch die Gerichte als rechtskonform gewertet wurde, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz nunmehr auch die konkrete Genehmigung als rechtlich nicht zu beanstanden eingeordnet. Die Genehmigung bleibt damit vollziehbar.

Hintergrund

Für das Vorhaben einer Motorsportarena (für Karts und Minibikes) auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube im Ortsteil Niedermülsen der Gemeinde Mülsen erteilte der Landkreis Zwickau dem Vorhabenträger bereits im Frühjahr 2016 die für die Errichtung und den Betrieb erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Hiergegen wandte sich unter anderem eine anerkannte Naturschutzvereinigung und legte gegen die Genehmigung Widerspruch ein. Mit dem gerichtlichen Eilverfahren verfolgte sie zudem das Ziel, die Vollziehbarkeit der Genehmigung auszusetzen. Aus Sicht der Vereinigung genüge die Genehmigung diversen umweltrechtlichen, insbesondere naturschutzrechtliche Vorgaben nicht und verstoße insbesondere gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Neben formellen Aspekten wurden vor allem Unzulänglichkeiten mit Blick auf die Tötung oder Störung von Individuen geschützter Arten (insbesondere diverse Vogelarten und Amphibien) oder aber der Zerstörung ihrer Habitate geltend gemacht. Zudem seien sowohl die Datengrundlage für die Beurteilung, als auch die vorgesehenen artenschutzfachlichen Maßnahmen, insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality), nicht rechtskonform bzw. ausreichend.

VG Chemnitz: Keine Verletzung insbesondere artenschutzrechtlicher Vorgaben

Dem folgte das Verwaltungsgericht Chemnitz nicht. In seinem sehr ausführlich begründeten Beschluss hat das Gericht überzeugend und sehr deutlich hergeleitet, dass sämtliche Rügen nicht durchgreifen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtsfehlerfrei ergangen ist.

Die zugrunde gelegte Datenbasis für die Beurteilung der artenschutzfachlichen Thematik sei sowohl hinreichend, als auch rechtskonform ermittelt worden. Der Landkreis habe auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände selbst korrekt bewertet und behandelt. Die vorgesehenen artenschutzfachlichen Maßnahmen seien auch ausreichend. Es hat insbesondere herausgearbeitet, dass die CEF-Maßnahmen grundsätzlich zulässig und im hiesigen Fall auch ausreichend dimensioniert seien. Das Gericht folgte damit im Ergebnis vollumfänglich der Argumentation des von GÖTZE Rechtsanwälte vertretenen Landkreises Zwickau und hat damit sehr deutliche „Fingerzeige“ für die Erfolgsaussichten des noch anhängigen Widerspruchs gegeben.

Die Naturschutzvereinigung kann gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an diese Beschwerde einlegen, die durch das *Sächsische Oberverwaltungsgericht* zu entscheiden wäre.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *George-Alexander Koukakis* oder Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. *Roman Götze* - GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (GÖTZE Rechtsanwälte), Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.